



Bebauungsplan "Naturfriedhof Frickhofer Dornburg-Frickhofen"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

- Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Das gesamte Plangebiet wird als "Fläche für Wald, Zweckbestimmung: Naturfriedhof" festgesetzt. Naturfriedhöfe dienen der Beisetzung verstorbener Personen (reine Aschebestattung) gem. den Regularien der Friedhofsordnung der Gemeinde Dornburg.
 - Im Bereich der "Flächen für Wald" sind ausschließlich der Zweckbestimmung "Naturfriedhof" dienende Einrichtungen zulässig. Die Errichtung von Gebäuden und Grabanlagen ist unzulässig. Zulässige Nebenanlage ist das bestehende und zu erhaltende, gusseiserne Gedenkkreuz auf der Platzfläche am Ende der Erschließungswege.
- Stellplätze/ Erschließungswege (§ 9 Abs. 1 (4) BauGB u. § 88 Abs. 3 (3) LbauO)**
 - Die Errichtung von Stellplätzen im Geltungsbereich ist unzulässig. Ausgewiesene Stellplätze stehen im Bereich der Kreissporthalle Frickhofen zur Verfügung.
 - Die vorhandenen Flächenbefestigungen der sanierungsbedürftigen Erschließungswege sind in vorhandener Wegebauweise sparsam zu dimensionieren und wasserundurchlässig auszubilden. Als Deckbeläge sind wassergebundene Decken zulässig. Oberflächenwasser der Erschließungswege ist in angrenzende Vegetationsflächen zu entwässern (versickern).
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist der Waldbestand von sämtlichen standortfremden Bäumen und Stüchern (v.a. Fichten, Schneebeere) zu befreien. Randlich kann die Schneebeere zur Gebietsengrünung erhalten bleiben. Die vorhandenen, standortgerechten Bäume und vereinzelte Sträucher bleiben zur Weiterentwicklung erhalten. Sämtliche erhaltenswerten Einzelbäume (Solitärbäume) des Plangebietes sind je nach Notwendigkeit mit baumpflegerischen Maßnahmen zu versehen um deren artgerechten Habitus und deren Vitalität wieder herzustellen und der Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden.
 - Der Entzug der standortfremden Flora ist durch standortgerechte Einzelbäume wieder aufzupflanzen. Hierzu sind an den gekennzeichneten Stellen (im Maßnahmenplan zum Umweltbericht) min. 8 Stk. hochstämmige Bäume der Pflanzliste (H, mDb, 3ev, Stk 18-20cm) anzupflanzen.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25 b BauGB)**
 - Nicht der Bestattung (incl. Erschließung) dienende Grundstücksflächen sind naturnah zu gestalten.
 - Koniferen sind im Pflanzengefüge unzulässig. Generell sind für zusätzliche Anpflanzung von Bäumen und Strüchern einheimische Gehölzarten der Laubholzflora zu verwenden. Die Auswahl ist der Pflanzliste zu entnehmen.
 - Geplante und bestehende Gehölze dürfen das Lichtraumprofil und die Sichtbeziehungen der L3278 sowie im Bereich der bestehenden Einmündungen der „Beethovenstraße“ nicht einschränken. Sträucher und freiwachsende Hecken haben mit ihrem Umriss einen Mindestabstand von 2,00m zum Rand der Straßentwässerung (beim Fehlen zum Fahrbahnrand) einzuhalten.

Bei der Anpflanzung von Gehölzen, die einen artgemäßen Stammdurchmesser von 8 cm und mehr ausbilden, sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS, Ausgabe 2009) zu Abständen (Pflanzpunkt - Fahrbahnrand) und zu Schutzplanken zu beachten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 81 HBO 2002 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Einfriedungen (§ 12 i.V.m. § 88 Abs. 1 (3) LbauO)**
Die "Flächen für Wald, Zweckbestimmung: Naturfriedhof" sind einzufrieden und müssen als Friedhof erkennbar sein. Die notwendigen Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleinteilern nicht einschränken. Sie sind mit Zünen ohne Sockel und/oder in Lebendbauweise aus Gehölzarten der Pflanzliste herzustellen. Der Mindestbodenabstand von Einfriedungen muß 15cm betragen. Die Bauhöhe wird auf maximal 1,5m begrenzt.
- Abfallstandorte (§ 88 Abs. 1 (1) LbauO)**
Abfallboxen/-behälter sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. raumbildende Eingrünung) der Sicht zu entziehen.

III. HINWEISE

- Erdauhub:**
Der anfallende, unbelastete Erdauhub der Arbeitsräume ist auf dem Grundstück wiederzuverwenden. Erdanschüttungen sind möglichst flach zu verziehen und in die Topographie einzubinden.

PFLANZLISTE

Bäume (heimisch)

Acer campestre	Feld-Ahorn	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Quercus robur	Stiel-Eiche
Fagus sylvatica	Rotbuche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
		Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher (heimisch)

Amelanchier ovalis	Echte-Felsenbirne	Prunus mahaleb	Steinweissel
Cornus mas	Kornelkirsche	Salix purpurea	Purpur-Weide
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Haselnuß	Viburnum lantana	Wolliger-Schneeball
Euonymus europaeus	Pflaumenhüchchen	Viburnum opulus	Schneeball
Hedera helix	Efeu		
Lonicera xylosteum	Heimische Heckenkirsche		



TEIL I A - PLANZEICHNUNG M. 1: 500

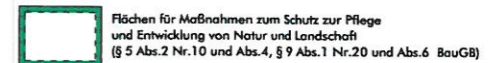
PLANZEICHEN

Signalen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Sonstige Planzeichen



Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Katastermäßige Darstellungen/ Bestandsaufnahme Vermessung

